

## **SATZUNG des „Dorfkinder“ Vereins**

### **Allgemeines**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Dorfkinder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in 30926 Seelze-Dedensen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausnahme ist das Jahr der Satzungsänderung. Hier beginnt das Geschäftsjahr am 1.6.1997 und endet am 31.12.1997.

#### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Hierzu soll eine Elterninitiativ-Spielgruppe und/oder eine Elterninitiativ-Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. Zweck des Vereins ist ferner die bedarfsorientierte Betreuung von Grundschulkindern und in Ausnahmefällen von älteren Kindern im Rahmen des Hortes.

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **Mitglieder**

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeiten des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei
  - a. natürlichen Personen mit Tod,  
bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.7. des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung der aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

### **§6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Wahl und Abberufung des Kassenwartes
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushalt des Vereins
  - Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind nach obigen Vorschriften einzuberufen, wenn 1/3 der Stimmberechtigten es beantragen.
  4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Den Vorstand sollen in der Regel 5 Personen bilden.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, sowie sein Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Aufgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist jedes der zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeiten aufnehmen können.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte oder mehr der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen in Wahrnehmung der Vorstandarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
7. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
  - a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen Angelegenheiten.
  - c. Die Kassenführer verwalten die Vereinsgeschäfte und sorgen für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und eine gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision

sind alle Ausgaben und Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

- d. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er führt in der Versammlung die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

## **§9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Kinderladen-Initiative Hannover e.V. zur Verfügung gestellt. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbar Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.